

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2006/045
öffentlich		
Datum 11.05.2006	Aktenzeichen III.2.1	Federführend: Frau Heitmann

Betreff

Neufassung der Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung von Benutzungsgebühren in Kindertageseinrichtungen

Beratungsfolge Gremium	Datum	Berichterstatter
Sozialausschuss	24.04.2006	
Sozialausschuss	09.05.2006	
Stadtverordnetenversammlung	29.05.2006	Frau Brandt

Beschlussvorschlag:

Der anliegenden Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen wird zugestimmt (s. Anlage 1).

Sachverhalt:

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 09.10.2000 wurde festgelegt, dass die Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen 37,5 % der Betriebskosten der Einrichtungen im Verbund betragen.

Aufgrund der Beschlussfassungen in 2005, dass in Ahrensburg Krippen eingerichtet werden muss festgelegt werden, ob die Krippegebühr in die Mischkostenfinanzierung eingerechnet wird. Das würde bedeuten, dass die Gebühr für die acht Stunden Betreuung eines Krippenkindes genauso hoch ist, wie die acht Stunden Betreuung für ein Elementarkind. Durch die Einführung der Krippenbetreuung im Kindertagesstättenbereich würden durch die prozentuale Mischkostenfinanzierung die neuen Gebühren ab August 2006 wie in der Anlage 2 festgesetzt werden.

Eine andere Möglichkeit wäre, die Aufteilung der Mischkostenfinanzierung unter dem Aspekt der Betreuungsarten der jeweiligen Einrichtungen zu ermitteln (Anlage 3).

In der Anlage 3.1 ist eine Mischkostenfinanzierung unter dem Aspekt der Betreuungsarten der jeweiligen Einrichtungen aufgeführt mit dem Unterschied, dass für die Krippenbetreuung die Mehrstunden für das pädagogische Personal von Elementar - 72 Stunden - zu Krippe - 96 Stunden - (24 Stunden geteilt durch 5 Tage = 4,8) zu den täglichen Betreuungsstunden von 8 hinzugerechnet wurden.

Das würde bedeuten, dass der tatsächliche Betreuungsaufwand auch nur den Krippen zugerechnet wird. Es muss allerdings angemerkt werden, dass eingruppige Einrichtungen mit einem 2-er Personalschlüssel bisher nicht gesondert berechnet worden sind.

Die kalkulierte Kostenermittlung für eine reine Krippengebühr, aber beide Einrichtungen zusammen, kann in der Anlage 4 gesehen werden. Berechnet wurde die Gebühr auf den Beschluss 37,5 % der Betriebskosten. Dies ist eine reine Kalkulation, da die tatsächlichen Kosten zur Zeit noch nicht feststehen, da erstmalig eine Krippengruppe eröffnet wird. Aus der Anlage 3.1 (erhöhter Stundenanteil) besteht eine Differenz von ca. 12.500,00 Euro.

In der prozentualen Aufteilung pro Platz sind die Krippenkalkulationskosten aus der Anlage 4 herausgerechnet worden und ergeben dann folgende Gebühr für die Mischkosten der anderen Plätze (s. Anlage 4.1). Dies wäre ca. die Erhöhung der Gebühr zum August 2006 ohne die Krippeneröffnung.

Der Landesrechnungshof hat in seinem Bericht angemerkt zu prüfen, ob die Zusatzzeiten wie der Früh- oder Spätdienst extra bezahlt werden sollen.

Der gemeinsame Kindertagesstättenausschuss hat sich am 17.11.2005 mehrheitlich gegen eine Bezahlung der Früh- und Spätdienste ausgesprochen. Hintergrund sind auch die jährlich wechselnden Bedarfe der Sorgeberechtigten und dieses würde dann im Umkehrschluss bedeuten, dass die pädagogischen Personalstunden jährlich wechseln müssen. Zudem sollte dann ebenfalls festgelegt sein, wie viel Kinder ein Früh- oder Spätdienst mindestens haben muss.

Sollte eine Bezahlung der Früh- und Spätdienste gewünscht werden, wäre ebenfalls zu überlegen, nur noch in einigen Einrichtungen Früh- und Spätdienste anzubieten und in anderen Einrichtungen dieses einzustellen.

Sollte eine festgelegte Zahl der Nutzer nicht erreicht werden, bedeutet es, dass hier Einnahmeverluste zu verzeichnen sind. Im Umkehrschluss bedeutet es natürlich, wenn mehr als die festgelegte Zahl den Dienst nutzt, könnten Mehreinnahmen erzielt werden.

Eine Umfrage in den Einrichtungen im Oktober 2005 hat folgendes Ergebnis ergeben (Die Fragebögen wurden leider nicht von allen ausgefüllt, sodass bei Einführung der Leistung sicher andere Ergebnisse, auch durch den Wechsel der Bedarfe der Sorgeberechtigten (Neuaufnahmen, Arbeitsaufnahme etc.) zustande kommen):

Ab 6.30 Uhr	Ab 07.00 Uhr	Ab 7.30 Uhr	Bis 16.30 Uhr	Bis 17.00 Uhr	Bis 17.30 Uhr
18	57	88	64	34	8

Bei einer Einführung dieser Leistung, sollte die Gebühr je angefangene halbe Stunde erhoben werden und die Festlegung muss für ein Kindergartenjahr erfolgen; auch um den Verwaltungsaufwand gering zu halten. Die prozentualen Aufteilungen pro Platz inkl. der Früh- und Spätdiensten sind aus der Anlage 5 (alle zusammen) und Anlage 5.1 (gesonderte Krippengebühr) ersichtlich.

Des Weiteren wurde im Gutachten von Petersen und Co. angeregt, die Benutzungsgebühren nicht jedes Jahr neu festzulegen, sondern für 2 bis 3 Jahre konstant zu halten.

Mit dem Kreis Stormarn wird die Sozialstaffelerstattung abgerechnet. Dieser erkennt den Sozialstaffelbetrag bis zu 37,5 % der Betriebskosten an. Das bedingt, dass jedes Jahr eine Berechnung des Sozialstaffelbetrages erfolgen muss. Liegt dann der Gebührensatz niedriger als der Sozialstaffelbetrag (37,5 % der Betriebskosten) wird der Kreis Stormarn nur den niedrigeren Betrag erstatten. Die Berechnung muss daher jedes Jahr erfolgen, deshalb sollte der Gerechtigkeit wegen, dieses beibehalten werden.

Sollte dieses nicht gewünscht werden, muss mit Einnahmeverlusten, bei steigenden Kosten, gerechnet werden.

Da dies von den Betriebskosten abhängt, kann hier keine Kostenschätzung erfolgen. Die Vergangenheit hat allerdings folgende Veränderungen ergeben:

Kitajahr	2002/2003 bei 35 %	2003/2004	2004/2005	2005/2006
HA	114,65 €	116,86 €	125,09 €	126,18 €
DV	170,84 €	175,29 €	187,64 €	189,27 €
GA	224,05 €	233,72 €	250,18 €	252,36 €
Hort-GA	185,19 €	160,68 €	172,00 €	173,50 €
Hort-DV	133,75 €	131,47 €	140,73 €	141,95 €
Hort-MH		73,04 €	78,18 €	78,86 €
Gesamtbetrag	Jahresdifferenz	bei 37,5 %	125.669,64 €	16.584,12 €

Zum 01.08.2004 wurde die Gebühr für den Halbtagsplatz von 116,86 Euro auf 125,09 Euro angehoben. Die Differenz von 8,23 Euro multipliziert mit der Anzahl der Plätze und für 12 Monate ergibt eine Mehreinnahme von 26.862,02 Euro. Für die gesamten Plätze ergeben sich insgesamt 125.669,64 Euro Mehreinnahmen. Hätte man zum 01.08.2003 die Gebühren für drei Jahre festgelegt, wären 142.253,06 Euro weniger Elterneinnahmen und Sozialstaffelerstattungen eingenommen wurden, obwohl die Betriebskosten gestiegen sind.

Die Sprünge in den Gebühren wären bei einem zwei oder drei Jahresrhythmus dementsprechend höher.

Eine ganz andere Möglichkeit wäre mehr Flexibilität für die Sorgeberechtigten zu schaffen. Dies könnte durch die Einführung einer Gebühr pro monatliche Betreuungsstunde erfolgen.

Bei den beigefügten Berechnungen liegt die monatliche Betreuungsstunde zwischen 32,42 € bis 33,45 €. Bei den Horten müssen die Ferienzeiten wie bisher mit einberechnet werden.

Z.B. könnte ein HA-Kind eine Stunde Betreuung dazu kaufen, sofern die Einrichtung eine Gruppe bis 14.00 Uhr betreut und dort ein Platz zur Verfügung steht. Prinzipiell könnte das Kind auch den 14.00 Uhr-Platz bekommen, obwohl vielleicht nur eine Stunde Betreuung den Familien ausreicht. Das heißt im Umkehrschluss aber auch, dass natürlich der freie 14 Uhr-Platz keine Einnahmen erzielt, dafür ggf. aber durch den Stundenzukauf wenigstens die Hälfte des Einnahmeverlustes hinzukommt.

Die HA-Gruppen würden so verbleiben. In den DV und GA-Gruppen wäre eine Betreuung bis 13.00 Uhr auch möglich. In den GA-Gruppen wäre auch 15.00 Uhr möglich. Oder sofern es gewollt wäre, auch im halbstündlichem Takt. Dies hält die Verwaltung allerdings für zu aufwendig.

Sollte diese Variante gewollt sein, schlägt die Verwaltung vor, dies mit einem Probejahr zu starten, um das Verhalten der Eltern festzustellen.

Die Verwaltung favorisiert die Variante Anlage 2 und hat dementsprechend die beigelegte Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen (Anlage 1 = Beschlussvorschlag) gefertigt.

Ebenfalls ist in der beigelegten Satzung mit aufgenommen worden, dass bei Aufnahme eines Kindes in einer Krippengruppe, der erste Monatsbeitrag auf 70 % gekürzt wird. Dies hält die Verwaltung für sinnvoll, da ein Krippenkind eine größere Eingewöhnungsphase benötigt.

In dieser geänderten Gebührensatzung wurde der § 4 wieder derart geändert, dass eine halbe Monatsgebühr bei einer Aufnahme ab dem 16. eines Monats festgesetzt wird. Die Ferien- und Schließzeiten sind so unterschiedlich, dass es vorkommt, dass nur noch drei Arbeitstage in einem Monat fallen und dafür eine volle Monatsgebühr zu fordern, sollte wieder abgeschafft werden.

Ansonsten wurden die Begrifflichkeiten (Kindergarten = Kindertagesstätte) etc. zur bestehenden Satzung geändert.

Der gemeinsame Kindertagesstättenausschuss wird voraussichtlich am 27.04. ebenfalls die Vorlage beraten und das Ergebnis wird mündlich in der nächsten Sitzung am 09.05. vorgetragen.

Der gemeinsame Kindertagesstättenausschuss hat am 27.04.2006 über die Verwaltungsvorlage (Gebührenkalkulation nach der Anlage 2) wie folgt abgestimmt:

16 dafür
1 dagegen
1 Enthaltung

Auf der Sozialausschusssitzung am 09.05.2006 hat der Sozialausschuss die Vorlage erneut beraten. Die Verwaltung legte eine neue Variante der Gebührenkalkulation (Anlage 7) vor. Hier wurden die Kosten in Prozent wie folgt kalkuliert:

wöchentliche Öffnungszeit multipliziert mit der Anzahl der Plätze und dem Personalschlüssel 1,5 für Elementar und Hort und 2 für Krippe und dann erfolgte die Verteilung pro Platz.

Es wurden mehrere Anträge zur Änderung des Beschlussvorschlages gestellt.

Folgende Empfehlung an die Stadtverordnetenversammlung wurde gefasst:

Die Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen wird bezüglich der Höhe der monatlichen Benutzungsgebühren nach der Kalkulation der Anlage 5.1 festgesetzt.

Der § 6 Absatz 1 der Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen lautet wie folgt:

Die Höhe der **Benutzungsgebühr** für das Kindergartenjahr vom 01.08.2006 bis 31.07.2007 beträgt monatlich

a)	halbtags Elementar (4 Stunden)	=	130,20 Euro
b)	$\frac{3}{4}$ -tags Elementar (6 Stunden)	=	195,30 Euro
c)	ganztags Elementar (8 Stunden)	=	260,40 Euro
d)	Mittagshort (2,5 Stunden)	=	81,37 Euro
e)	$\frac{3}{4}$ Hort (3,5 Stunden)	=	113,92 Euro
f)	ganztags Hort (4,5 Stunden)	=	146,47 Euro
g)	ganztags Krippe (8 Stunden)	=	416,63 Euro

Der § 6 Absatz 3 wird eingefügt:

Die Höhe für die Zusatzzeiten wie Früh- und/oder Spätdienst sind zusätzlich zu zahlen und betragen je angefangene halbe Stunde 16,27 Euro monatlich.

Abstimmungsergebnis:

5 dafür

4 dagegen

1 Enthaltung

Die Anlage 1 (Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung von Benutzungsgebühren von Kindertageseinrichtungen) wurde entsprechend geändert.

Pepper
Bürgermeisterin

Anlagen:

1. Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen
2. Mischkosten aller Betreuungsarten
3. Mischkosten je Einrichtung
- 3.1 Mischkosten je Einrichtung mit erhöhtem Krippenanteil
4. Mischkosten beider Krippengruppen
- 4.1 Mischkosten abzügl. Krippenanteil
5. Mischkosten aller Betreuungsarten mit Früh- und Spätdienst
- 5.1 Mischkosten mit erhöhtem Krippenanteil und Früh- und Spätdienst
6. Mischkosten mit erhöhtem Krippenanteil aus der Anlage 3.1
7. Mischkosten wie bisher (ohne Früh- und Spätdienst) mit erhöhtem Personalschlüssel